

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Februar 2024

Anwesend:

P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Cloot; Ratsmitglieder

R. Ritzen; Generaldirektor

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2023 - Kenntnisnahme
4. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2024
5. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung

Immobilien

6. Städtebaugenehmigung Gemeinde Lontzen – n° 3535 - Bau einer neuen Straßenverbindung, um den Straßenverkehr von der Asteneter Straße abzuleiten und das Anlegen eines neuen zentralen Platzes im Kreuzungsbereich der Asteneter Straße und der Poststraße - Astneter Straße in 4711 Walhorn – Abänderung des kommunalen Wegenetzes – Stellungnahme

Kinderbetreuung

7. Vertrag zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)“ und den Gemeinden
8. Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB)
9. Auflösung des Mietvertrags vom 16. Oktober 2023 zwischen der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und der Gemeinde Lontzen für das Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn und Abschluss eines neuen Mietvertrags für das gleiche Gebäude mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB)

Verschiedenes

10. Beschwerdemanagement: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden
11. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2023 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2023 mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; Schöffen R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Clout; Ratsmitglieder) und 3 Enthaltungen (H.Loewenau, E. Jadin, S. Houben-Meessen, die am 18. Dezember 2023 abwesend waren)

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister P. Thevissen gibt die folgenden Informationen:

- Am 18. März beginnt die Sanierung des Kirchturms in Walhorn.
- Am 18. März wird die Baustelleneinrichtung für den Bau der Schule Herbesthal begonnen.

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2023 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 10. Oktober 2023 den Kassenstand zum 30. September 2023 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 13. November 2023 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 3. Quartal 2023 1.649.515,31 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau C. DELCOURT, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 3. Quartals 2023 zur Kenntnis.

4. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Beschlusses vom 20. November 2023 des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2024;

In der Erwägung, dass die Konvention für das Jahr 2024 vorsieht, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m³ Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Konvention außerdem vorsieht, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 200 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrum der VoG RCYCL in Höhe von 200,00 EUR pro Tonne erhoben.

Die in Absatz 1 erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 2 – Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m³.

Artikel 3 – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

5. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Oktober 2022 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2023 der Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2023, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 15. November 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen am 13. Dezember 2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindegusschuss von 36.594,23 EUR nicht erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 14. Dezember 2023 zugestellt wurden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bischofs vom 9. Januar 2024;

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2023, wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite:	88.468,50 EUR
- auf der Ausgabenseite:	88.468,50 EUR
- Ergebnis:	0,00 EUR

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 vorstellt;

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 15. November 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	101.813,75 EUR
Vorherige Ausgaben:	101.813,75 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	39.423,21 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	56.484,75 EUR
Verminderung der Einnahmen:	52.768,46 EUR
Verminderung der Ausgaben:	69.830,00 EUR
Erhöhung der außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde:	7.826,99 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	88.468,50 EUR
Ausgaben:	88.468,50 EUR

Saldo:

0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus – St. Anna Lontzen
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

Immobilien

6. Städtebaugenehmigung Gemeinde Lontzen – n° 3535 - Bau einer neuen Straßenverbindung, um den Straßenverkehr von der Asteneter Straße abzuleiten und das Anlegen eines neuen zentralen Platzes im Kreuzungsbereich der Asteneter Straße und der Poststraße - Asteneter Straße in 4711 Walhorn – Abänderung des kommunalen Wegenetzes – Stellungnahme

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gemeinde Lontzen, mit Sitz in 4710 Lontzen, Kirchstraße, 46 für den Bau einer neuen Straßenverbindung, um den Straßenverkehr von der Asteneter Straße abzuleiten und das Anlegen eines neuen zentralen Platzes im Kreuzungsbereich der Asteneter Straße und der Poststraße gelegen Asteneter Straße in 4711 Walhorn – katastriert Gem II, Flur B, n° 198F, 210B, 201F und 201E;

In der Erwägung, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung auf folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In der Erwägung, dass keine Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In der Erwägung, dass das Projekt folgendes betrifft:

Ein Projekt, welches im Rahmen eines Projekts der ländlichen Entwicklung (Wallonische Region) in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den Vereinigungen in Astenet entwickelt wurde;

Das Projekt sieht den Bau einer neuen Straßenverbindung vor, mit dem Ziel, den Straßenverkehr von der „Asteneter Straße“ abzuleiten, um das Anlegen eines neuen und zentralen Platzes im Kreuzungsbereich der Asteneter Straße und der Poststraße zu ermöglichen.

Die neue Straße wird sich über eine Länge von etwa 70m erstrecken. Die Fahrbahnbreite beträgt 5.45m, einschließlich der linearen Elemente, und der Straßenbelag hat eine Dicke von 60cm, die in vier Schichten unterteilt ist (Unterbau, Fundament, Tragschicht, Decksicht).

Das Längsprofil der neuen Straße wird hauptsächlich aus Aufschüttungen bestehen, aber mit einem Straßenkoffer, welcher sich auf dem rekompaktierten natürlichen Gelände etabliert.

Entlang der Fahrbahn wird außerdem eine Versickerungsmulde angelegt, in der das Regenwasser der Straße und des künftigen Platzes versickern kann. Die maximale Reliefänderung beträgt + 0.40 m für die Straße und -0.70m für die Versickerungsmulde. Neben dem zentralen Platz, mit diversen Spielmodulen, einer Pétanquebahn sowie einer Grillstelle, soll ein Pavillon errichtet werden als Unterstandsmöglichkeit.

Der Pavillon ist im Stil eines Wartehauses errichtet in Anlehnung an eine eventuell künftige Bahnhaltestelle in Astenet.

Die große Grünfläche bleibt unberührt bzw. muss unberührt bleiben, da seit Jahrzehnten in diesem Bereich 1x jährlich das Zelt der Kirmes Astenet aufgestellt wird.

Entlang der Bahngleise wird auf der dort aktuell bestehenden Schotterschicht ein neuer Parkplatz errichtet. Der Parkplatz ist an dieser Stelle angedacht, um zum einen eine große zusammenhängende Fläche zu schaffen die eine Zentrumsfunktion einnehmen wird (Spielbereich, Unterstand, Grillplatz, Pétanque, Spiel-/Fußballwiese), zum anderen wurde der Parkplatz an dieser Stelle vorgesehen, um eine direkte Nähe zu den Bahngleisen zu schaffen, da die Gemeinde anstrebt in Zukunft wieder eine Bahnhaltestelle in Astenet zu haben.

Dies auf der Verbindung Welkenraedt-Aachen. Es wäre wieder eine weitere Bahnhaltestelle neben Hergenrath und dient der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.

Neben 19 normalen PKW-Stellplätzen sind 2 zusätzliche behindertengerechte Parkplätze vorgesehen.

Der Parkplatz soll optisch durch eine Hecke vom künftigen Dorfplatz abgetrennt werden und verdeckt, sowie grundsätzlich mit Hecken und Sträuchern umfriedet werden.

In Anlehnung an die optische Situation auf der anderen Seite der Bahngleise wurde in dem Projekt bewusst das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen vorgesehen, welche der künftigen Begrünung des gesamten Bereichs und der Beschattung der Parkplätze dienen wird.

Die Bäume sind bewusst süd-östlich zwischen dem neuen Straßenverlauf und der künftigen Hecke angedacht, um in Zukunft eine optimale Beschattung zu ermöglichen, jedoch bewusst auch an dieser Stelle, um einen ausreichend großen Abstand zum Gelände der Bahn zu garantieren.

Die Lage der Bäume wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes der Bahnpolizei vom 27. April 2018 – Artikel 20 (la loi du 27 avril 2018 sur la police des chemins de fer) bestimmt. Wissend, dass alle Bäume gefällt bzw. geschnitten werden müssen, sobald die Höhe der Bäume in einem Abstand von ca. 25m zum Gleisbett die Höhe des Abstands zum Gleisbett erreicht.

Dies ermöglicht ein ungestörtes Wachstum, ohne dass die Bäume in 15-20 Jahren bereits beschnitten oder gar gefällt werden müssen.

Eine weitere Begrünung mit großen Bäumen ist im Grüngürtel um den zentralen Platz angedacht.

Ergänzt wird die Begrünung mittels Büschen und Sträuchern.

Das ganze Ensemble aus Bäumen, Hecken und Sträuchern schafft einen parkähnlichen Charakter und dient einer enormen Aufwertung des Zentrums von Astenet.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Gemeinde Lontzen – n° 3535 für den Bau einer neuen Straßenverbindung, um den Straßenverkehr von der Asteneter Straße abzuleiten und das Anlegen eines neuen zentralen Platzes im Kreuzungsbereich der Asteneter Straße und der Poststraße gelegen Asteneter Straße in 4711 Walhorn – katastriert Gem II, Flur B, n° 198F, 210B, 201F und 201E, wird ein günstiges Gutachten erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

Kinderbetreuung

7. Vertrag zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)“ und den Gemeinden

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB);

In der Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernommen hat;

In der Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22.05.2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In der Erwägung, dass alle bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB aufgehoben werden müssen;

In der Erwägung, dass es sich hierbei um die folgenden Verträge handelt:

- Der Vertrag vom 30.08.2013 zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB;
- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Eifelgemeinden zur Defizitbezuschussung der Kinderkrippe St.Vith;
- Der Vertrag vom 10.05.2019 zwischen dem RZKB und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath;
- Der Mietvertrag vom 27.01.2023 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG RZKB (Bödemchen 29, Kinderkrippe);

In der Erwägung, dass sich die Gemeinden in Abweichung zum hiavor erwähnten Vertrag vom 30.08.2013, Punkt III, 4. und Punkt IV, 1. nicht am Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung beteiligen, wenn die Ergebnisrechnung des Standortes am Ende des Kalenderjahres 2023 unter Berücksichtigung aller Einnahmen ein Defizit aufweist;

In der Erwägung, dass ein entsprechender Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB und den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu unterzeichnen ist;

Nach Durchsicht des Vertragstextes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Aufhebung aller bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB wird genehmigt.

Artikel 2 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG RZKB und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets beauftragt.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und dem Regionaleinehmer der Gemeinde Lontzen zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

8. Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB)

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), insbesondere Artikel 28;

In der Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernommen hat;

In der Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In der Erwägung, dass das vorgenannte Dekret vom 22. Mai 2023 eine jährliche finanzielle Beteiligung aller Gemeinden an dem ZKB vorsieht, die im Jahr 2024 400.000 € beträgt und die ab dem Jahr 2025 indexiert wird;

In der Erwägung, dass diese Beteiligung unter den Gemeinden verteilt werden muss und dass festzulegen ist, unter welchen Bedingungen die Gemeinden dem ZKB Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen;

In der Erwägung, dass der Vertragsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 eine Beteiligung der Gemeinde LONTZEN in Höhe von 45.391,03 EUR vorsieht;

In der Erwägung, dass für das Haushaltsjahr 2025 der im Dekret vom 22. Mai 2023 festgelegte Betrag zu selben Anteilen wie im Jahr 2024 aufgeteilt wird und dass für die Haushaltsjahre 2026-2028 im Laufe des Jahres 2025 die Aufteilung neu berechnet wird anhand der Wohnsitzgemeinde der Kinder bis zum Ende der Grundschule, die im Jahr 2024 in allen Betreuungsstrukturen des Zentrums betreut wurden;

In der Erwägung, dass anschließend eine Neuberechnung des Verteilerschlüssels alle 3 Jahre, d.h. erstmalig wieder im Jahr 2028 für den Zeitraum 2029-2031 erfolgt;

In der Erwägung, dass der abzuschließende Vertrag vorsieht, dass sich die jeweilige Gemeinde für die Standorte der außerschulischen Betreuung verpflichtet, dem ZKB Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen und dass, wenn die jeweilige Gemeinde dem ZKB im Rahmen einer Kleinkindbetreuung in kollektiver Form Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, dies kostenlos, gegen eine soziale Miete oder durch einen Erbpachtvertrag erfolgt;

Nach Durchsicht des Vertragstextes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung wird genehmigt. Der Vertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft und wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Artikel 2 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrags beauftragt.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem ZKB sowie den Gemeinden des

deutschen Sprachgebiets und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt

9. Auflösung des Mietvertrags vom 16. Oktober 2023 zwischen der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und der Gemeinde Lontzen für das Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn und Abschluss eines neuen Mietvertrags für das gleiche Gebäude mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB)

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 150;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 9. Oktober 2023 bezüglich der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Karolingerhauses an das RZKB für die Einrichtung einer Tagesmütterstruktur – Abschluss eines Mietvertrags;

Aufgrund des am 16. Oktober 2023 geschlossenen Mietvertrags zwischen dem RZKB und der Gemeinde Lontzen für das Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn zwecks Einrichtung einer Co-Tagesmütter-Initiative;

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), insbesondere Artikel 28;

In der Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernommen hat;

In der Erwägung, dass es somit gilt, den bestehenden Mietvertrag mit dem RZKB in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen, und einen neuen Mietvertrag mit dem ZKB abzuschließen;

In der Erwägung, dass der neue Vertrag die gleiche monatliche Basismiete in Höhe von 650,00 EUR vorsieht;

Aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfs;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Mietvertrag vom 16. Oktober 2023 zwischen dem RZKB und der Gemeinde Lontzen für das Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn zwecks Einrichtung einer Co-Tagesmütter-Initiative wird in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst.

Artikel 2 - Der Mietvertrag zwischen dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) und der Gemeinde Lontzen für das Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn zwecks Einrichtung einer Co-Tagesmütter-Initiative wird genehmigt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 3 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrags beauftragt.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Verschiedenes

10. Beschwerdemanagement: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 21. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 21. Februar 2022 pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden geführt werden muss, welches bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsgremium sowie dem Ombudsdienst in einer anonymisierten Fassung übermittelt werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Beschwerderegisters 2023, welches lediglich einen Eintrag einer Beschwerde enthält, die sich im engeren Sinne betrachtet indirekt gegen gesetzliche Bestimmungen richtet, aber aus Kulanzgründen zugelassen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Beschwerderegister 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Das Register wird dem Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

11. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Titi Malmendier (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Werte Mitglieder des Gemeindegremiums,
Im Haushalt 2024 befindet sich ein Posten für Entwicklungshilfeprojekte.
Dies war ein Antrag der UNION-Fraktion. Wie geht es jetzt konkret weiter?
Könnte dazu demnächst eine Ausschusssitzung vorgesehen werden?
Alles Gute
Titi Malmendier

Antwort des Schöffen J. Grommes:

Es ist richtig, ihr habt öfter diesen Vorschlag gemacht und bei der letzten Finanzkommission haben wir den Vorschlag aufgenommen und können die Gelder nutzen, insofern Anfragen gestellt werden. Bisher haben wir keine konkreten Anfragen vorliegen, wir können jedoch bei der nächsten Finanzkommission hierüber sprechen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Im Jahr 2019 drängte die Unionsfraktion mehrfach darauf, die Installation der Überwachungskameras rund um das Vereinshaus Herbesthal abzuschließen.
Leider ist dieser Vorschlag von Ihrer Mehrheit regelmäßig vollständig abgelehnt worden.
Wir sind froh, dass sich die Situation gewandelt hat und Sie nach fünf Jahren endlich Ihre Meinung geändert haben.
Welche neuen Argumente haben Sie dazu bewogen, Ihre Meinung zu ändern, und wie viel hat die Installation gekostet ?
Danke im Voraus für Ihre Antworten.

Etienne Simar

Antwort des Schöffen Y. Heuschen:

Die Anschaffung ist bereits letztes Jahr im Rahmen der Kollegiumssitzung vom 30. November beschlossen worden. Als vorbildliches Gemeinderatsmitglied konnten Sie diese Information sicherlich aus dem dazu passenden Protokoll vernehmen. Die Anschaffungskosten liegen bei 3.298,73 €. Der Wunsch des Jugendtreffs nach einer Kameraüberwachung war letztendlich ausschlaggebend. Ursprünglich wurde der Wunsch geäußert von einer Kameraüberwachung abzusehen.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein - Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Wertes Kollegium,

Jetzt, wo die zuständige Schöffin wieder im Dienst ist, stelle ich meine unbeantwortete Frage erneut.

Wie unterstützen Sie die Tagesmütter der Gemeinde in Bezug auf die Entsorgung von Windeln bzgl. der anfallenden Müllkosten??

Leider hat hierzu so wie zu vielen anderen wichtigen Punkten kein Ausschuss mehr stattgefunden sodass ich die Frage erneut in diesem Rahmen stelle.

Antwort der Schöffin E. Jadin:

Ihre Frage ist heute nicht mehr wirklich aktuell bzw. gegenstandslos geworden. Eben haben wir darüber gesprochen, dass das RZKB inzwischen eine parastatale Einrichtung geworden ist, das ZKB. Mit dem Jahreswechsel hatten konventionierte Tagesmütter die Möglichkeit, in ein sogenanntes Vollstatut zu wechseln, mit allen Vorteilen eines Angestelltenverhältnisses. Dadurch erhalten die Tagesmütter keine Aufwandsentschädigung mehr, sondern einen festen Lohn, und zusätzlich dazu eine Netto-Pauschale in Höhe von 203 Euro sowie eine zusätzliche monatliche Netto-Pauschale von 58 Euro pro Kind. Eine Tagesmutter, die Vollzeit sechs Kinder betreut, erhält demnach einen zusätzlichen, steuerfreien Betrag von 551 Euro, womit die Kosten für die Entsorgung der Windeln abdeckt sind.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Werte Mitglieder des Kollegiums

Ich möchte folgende Fragen stellen:

Die Anwohner der Henri Schils Strasse haben vor über 2 Monaten eine Petition eingereicht. Diese ist bis heute unbeantwortet.

Sie bitten darum die Henri Schils Strasse für Anliegerverkehr zu reservieren. Sie stellen fest, dass sie mehr und mehr benutzt wird von Fahrschulen.

Wann und wie wird sich das Kollegium zu diesem fundierten Antrag positionieren? Wird der Antrag in einem Ausschuss behandelt?

Danke für Ihre Antwort.

Antwort des Schöffen Y. Heuschen:

Das Anliegen wird im nächsten kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt. Das Kollegium wird sich im Anschluss dazu positionieren.

Frage 5:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Viele Bewohner der Henri Schils Straße benutzen den Fußweg zur Neutralstraße um im "Carrefour" zu Fuß einkaufen zu gehen. Leider stehen auf dem Streifen oft Lkw's. Dies führt dazu, dass Fußgänger im Gras oder auf der Straße gehen müssen. In der zukünftigen Gestaltung der Neutralstraße soll dort ein korrekter Bürgersteig verwirklicht werden. Welche vorläufige Lösung sehen Sie um dort bis dann den Weg sicherer für Fußgänger und Fahrradfahrer zu gestalten? Diese Frage wurde Ihnen auch schon von einem Anlieger gestellt.

Danke im Voraus für Ihre Antwort

Roger FRANSSSEN

Antwort des Schöffen Y. Heuschen:

Das Problem war mir so bisher nicht bekannt. Wie Sie es bereits erwähnt haben, ist eine bedeutende Besserung für diesen und viele weitere Probleme, die die Neutralstraße betreffen, in Sicht. Da es sich um eine Regionalstraße handelt, sind wir nicht befugt eine Zwischenlösung anzubieten. Wir werden aber die SPW im Rahmen der nächsten Versammlung auf das Problem hinweisen und sie darum bitten, wenn möglich, eine Zwischenlösung zu bieten.